

Für die Ausführung der nach derselben auf dem Bergwerke zu treffenden sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorschriften ist, sofern darin nicht anders bestimmt ist, insbesondere der Betriebsführer verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandelnde strafbar.

Rudolstadt, den 4. März 1887.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertraub.

---